

Wilfried Kunze



Über den Einfluss des
Bauordnungsrechts
auf die Bauqualität

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	IV
Tabellenverzeichnis.....	V
Abkürzungsverzeichnis	VI
Symbolverzeichnis	XI
1 Einleitung	1
2 Geschichtliche Entwicklung.....	3
2.1 Von der Steinzeit bis zum ersten Bau	3
2.2 Antike	4
2.2.1 Codex Hammurabi	5
2.2.2 Bibel	7
2.2.3 Marcus Vitruvius Pollio (Vitruv)	9
2.2.4 Marcus Vipsanius Agrippa	13
2.3 Mittelalter.....	16
2.3.1 Zünfte	17
2.3.1.1 Herkunft von Zunft.....	20
2.3.1.2 Gilde.....	21
2.3.1.3 Innung	21
2.3.1.4 Bruderschaft.....	22
2.3.1.5 Amt.....	22
2.3.1.6 Kunst.....	23
2.3.2 Baumeister	23
2.3.3 Ingenieure	24
2.3.3.1 Spezialisierung in der Ingenieurausbildung.....	26
2.3.3.2 Zivil-Ingenieur.....	27
2.3.3.3 Civil Engineer	28
2.4 Sachsenspiegel.....	29
3 Bauqualität	37
3.1 Mehrkriterienoptimierung	41
3.2 Standsicherheit	43
3.2.1 Bauschaden	46
3.2.1.1 Bönhasen	47
3.2.1.2 „Brasilianisierung“	48
3.2.1.3 Bauschadensberichte.....	52
3.2.1.4 DEKRA-Bauschadensbericht.....	57
3.2.2 Mangel	58
3.2.3 Allgemein anerkannte Regeln der Technik	64

3.2.4	Stand der Technik	65
3.2.5	Bautagebuch	66
3.3	Deregulierung	67
3.3.1	Mündiger Bürger	74
3.3.2	Präventivsystem versus Repressivsystem	78
3.3.3	Quo vadis Bundesländer?	83
3.3.3.1	Ein Fall von Inländerdiskriminierung	86
3.4	Prüfingenieur für Baustatik	89
3.4.1	Geschichte des Prüfingenieurwesens	92
3.4.2	Beliehener Unternehmer	96
3.4.3	Prüfsachverständiger	97
3.5	Nachweisberechtigter	106
3.5.1	Kriterienkatalog	114
3.5.2	Typische Ausreden bei Verstößen gegen Bauordnungsrecht	119
3.6	ISO 9000 - Zertifizierung Garant für bessere Qualität?	121
3.7	Fehlerquelle Bauherr	123
3.8	Norwegen – ein Erfahrungsbericht	129
3.8.1	Weiterentwicklung bis 2007	133
3.8.2	System der Selbstzertifikation aus englischer Sicht	136
3.9	Tendenzen im Schadensbereich	139
4	Musterbauordnung	147
4.1	Erste einheitliche Bauordnung	151
4.2	Schlusspunkttheorie	155
4.3	ARGEBAU	158
4.3.1	Gesetzgebungskompetenz des Bundes	159
4.4	Bauordnungsrecht	162
4.4.1	Gebäudeklassen	169
4.4.2	Genehmigungsverfahren	172
4.4.2.1	Genehmigungsfreistellung	177
4.4.2.2	Vereinfachtes Genehmigungsverfahren	179
4.4.2.3	Normales Genehmigungsverfahren	181
4.4.2.4	Abstandsflächen	183
4.5	Städtebaurecht	187
4.5.1	Das Allgemeine Städtebaurecht	188
4.5.2	Das Besondere Städtebaurecht	190
4.6	Baunebenrecht	192
4.7	Vorschläge für novellierte Musterbauordnung	195
4.8	Vorschläge für klarstellende Formulierungen in der M-PPVO	200
4.9	Allgemeine Gedanken über die (Bau-) Gesetzgebung	203

5	Zusammenfassung und Ausblick	206
	Verzeichnis des Anhangs.....	211
	Anhang 1: Zeitleiste der steinzeitlichen Entwicklung.....	212
	Anhang 2: Von der Antike bis Heute	215
	Anhang 3: Inhaltsverzeichnis Zehn Bücher über Architektur.....	227
	Anhang 4: Urteil Preußisches OVG Nr. 49 von 1892	232
	Anhang 5: Urteil Preußisches OVG Nr. 53 von 1886	237
	Anhang 6: Urteil Preußisches OVG Nr. 62 von 1885	243
	Anhang 7: Ein Fall von Inländerdiskriminierung	246
	Anhang 8: Deregulierung im US-Bankenwesen	252
	Anhang 9: Prüflingenieur für Statik – Erlasse von 1926.....	254
	Anhang 10: Kriterienkatalog nach NBVO (Anlage 1) und Bescheinigung nach Anlage 2	257
	Anhang 11: Bauaufsichtsbehörden geben falsche Auskunft.....	259
	Anhang 12: Auslegungen zur HBO und NBVO	260
	Anhang 13: Beckstein bezeichnet Prüfung als überflüssig!.....	262
	Anhang 14: Übersicht über die Prüfverfahren der Bundesländer.....	263
	Anhang 15: Abstandsflächen unterschritten - Rückbau!	271
	Literaturverzeichnis	272
	Stichwortverzeichnis.....	281
	Ehrenwörtliche Erklärung	285

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus dem Codex Hammurabi	5
Abbildung 2: Pont du Gard	15
Abbildung 3: Illustration der Tätigkeit eines Dachdeckers ³⁹	18
Abbildung 4: Beispiel einer Abbildung aus der Heidelberger Bilderhandschrift ⁶⁵	32
Abbildung 5: Beispiele für die Ausführung von Mauerwerk (Bilder des Autors) ..	40
Abbildung 6: Zielkonflikt zwischen Bauqualität und Baukosten	42
Abbildung 7: Arzt wirbt mit „Zweite Meinung vor wichtigen Behandlungsentscheidungen“	46
Abbildung 8: Gesellschaftlicher Wandel in Deutschland	49
Abbildung 9: Vergleich der Arbeitskosten eines baugewerblichen Mitarbeiters ..	51
Abbildung 10: Schadenssumme (preisbereinigt auf Preisbasis 1999) je fertig gestelltes Gebäude für die Jahre 1975 bis 1992 ¹¹⁰ (dort Bild 2-1)	54
Abbildung 11: Prozentualer Anteil der Schadenssumme bezogen auf das Neubauvolumen, Preisbasis 1999 ¹¹⁰ (dort Bild 2-2)	55
Abbildung 12: Aufgliederung der Bauschäden nach Bauteilgruppen der Jahre 1973 und 1987 ¹⁰⁶ (dort S. 6)	56
Abbildung 13: aufbereitete Daten des Bauschadensberichts 2008 der DEKRA	58
Abbildung 14: Kommunikation zwischen den am Bau Beteiligten ist unzureichend	61
Abbildung 15: Mängelansprüche des Bauherrn nach BGB	63
Abbildung 16: Verhältnis von Einnahmen zu Ausgaben einer Berufshaftpflichtversicherung auf der Basis von rd. 19.000 Verträgen	76
Abbildung 17: Präventiv- und Repressivsystem im Vergleich	78
Abbildung 18: Formen der Privatisierung im Bauordnungsrecht	83
Abbildung 19: Beziehungen zwischen Prüfsachverständigem und den übrigen am Bau Beteiligten bei Direktbeauftragung durch den Bauherrn	100
Abbildung 20: Übersicht über die Gebäudeklassen nach MBO § 2(3)	108
Abbildung 21: Entwicklung der Studienanfänger und Absolventen im Fachbereich Bauingenieurwesen	112
Abbildung 22: Beispiel für die Zunahme der Fehleranfälligkeit bei zunehmender Komplexität von Programmen	142
Abbildung 23: Baugenehmigungsverfahren - Übersicht über die Beteiligten	156
Abbildung 24: Zuständigkeitsverteilung des öffentlichen Baurechts	161
Abbildung 25: Übersicht über Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	163
Abbildung 26: Übersicht über die Gebäudeklassen nach MBO § 2(3)	170
Abbildung 27: Rechtliche Voraussetzungen für Erteilung einer Baugenehmigung	182
Abbildung 28: Allgemeines und Besonderes Städtebaurecht	188
Abbildung 29: Übersicht über Öffentliches Baurecht	193

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Fertiggestellte Gebäude, Hochbauvolumen, geschätztes Neubauvolumen und geschätzte Schadenskosten in Preisen von 1980 ⁹⁷ (dort Tabelle 1, S. 2).....	53
Tabelle 2: Fertiggestellte Gebäude (ab 1990/91 incl. neue Bundesländer); Hochbauvolumen, geschätztes Neubauvolumen und geschätzte Schadenskosten in Preisen von 1992 ⁹⁸ (dort Tabelle 2.16, S. 47)	54
Tabelle 3: Aufgliederung der Bauschäden nach Bauteilgruppen der Jahre 1973 - 1987 in Mrd. DM (Preisbasis 1999). Klammerwerte entsprechen den prozentualen Anteilen der Schäden der betrachteten Bauteilgruppe ¹⁰¹	56
Tabelle 4: Vergleich von Präventivsystem mit materieller Privatisierung	82
Tabelle 5: Regelungen zur Prüftätigkeit in den 16 Bundesländern	98
Tabelle 6: Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der hoheitlichen und privaten Prüfbeauftragung	104
Tabelle 7: Gegenüberstellung des Seitenumfangs der wichtigsten Normen ¹⁹⁴ ..	111
Tabelle 8: Lehren aus 800 Schadensfällen ²³³	143
Tabelle 9: Verantwortlichkeiten bei der Planung, Prüfung und Errichtung von nicht baugenehmigungsfreien Gebäuden am Beispiel der HBO (HE-HBO, Anhang 2)	176
Tabelle 10: Abstandsflächen nach MBO 2002, § 6(5).....	185
Tabelle 11: Einordnung der Bauwerke in die unterschiedlichen Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit vom Gefährdungspotenzial..	196

Abkürzungsverzeichnis

a.a.R.d.T.	allgemein anerkannte Regeln der Technik
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
ABU	Anerkannter Bauunternehmer
a. F.	alte(r) Fassung
AHB	Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung
AlBau	Aachener Institut für Bauschadensforschung und angewandte Bauphysik
ALR	Allgemeines Landrecht
Amtsbl.	Amtsblatt
ARGEBAU	<i>bei der Gründung 1948:</i> Arbeitsgemeinschaft des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens des vereinigten Wirtschaftsgebiets <i>seit Oktober 1998:</i> Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder
Art.	Artikel
AtG	Atomgesetz
AuslG	Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BauO	Bauordnung
BauO Bln	Bauordnung für Berlin
BauR	Zeitschrift für das gesamte öffentliche und zivile Baurecht
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
ber.	berichtigt
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BgbBO	Brandenburger Bauordnung
Bek.	Bekanntmachung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BH	Bauherr / Bauherrschaft
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BMBau	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
B-Plan	Bebauungsplan
BremLBO	Bremische Landesbauordnung
BÜ	Bauüberwachung

BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BVPI	Bundesvereinigung der Prüfindenieure für Bau- technik e. V.
BVS	Bewertungs- und Verrechnungsstelle
b.v.s.	Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V.
bzw.	beziehungsweise
CEO	Chief Executive Officer
CO ₂	Kohlendioxid
d. h.	das heißt
DEKRA	Deutscher Kraftfahrzeug-Überwachungsverein e.V.
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
DLK	Drehleiter mit Korb
DM	Deutsche Mark
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EAG Bau	Europarechtsanpassungsgesetz Bau
EG	Europäische Gemeinschaft
EIA	Environmental Impact Assessment
EnEV	Energieeinsparverordnung
ETH Zürich	Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e. V.	eingetragener Verein
f., ff.	folgende(r)
GBI.	Gesetzblatt
GDV	Gesamtverband der Versicherungswirtschaft
GEB	Gebäudenergieberater
GG	Grundgesetz
GK	Gebäudeklasse
Gkl.	Gebäudeklasse
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GV NW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HandwO	Handwerksordnung
HBauO	Hamburger Bauordnung
HBO	Hessische Bauordnung
HE-HBO	Handlungsempfehlungen zum Vollzug der Hessi- schen Bauordnung
HmbGVBl.	Hamburger Gesetz- und Verordnungsblatt
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HochHRL 1981	Hochhaubaurichtlinie 1981

HochhVO	Hochhausverordnung
HPPVO	Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung
Hrsg.	Herausgeber
IBR	Immobilien & Baurecht
i. d. F.	in der (dieser) Fassung
IEMB	Institut für Erhaltung und Modernisierung von Bauwerken e.V. an der TU Berlin
IG-Bau	Industriegewerkschaft Bau
ISO	International Standards Organization
i. V. m.	in Verbindung mit
Jh.	Jahrhundert
Kgl.	Königlich
KIB	Konstruktiver Ingenieurbau
KK	Kriterienkatalog
LBauO	Landesbauordnung
LBO	Landesbauordnung
Ldr.	Sachsenspiegel, Landrecht
LG	Landgericht
LGA	Landesgewerbeanstalt
Lph.	Leistungsphase
Ls.	Leitsatz
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LVergabeG	Landesvergabegesetz
MBO	Musterbauordnung
MHHR	Muster-Hochhaus-Richtlinie
M-PPVO	Muster-Verordnung über die Prüffingenieure und Prüfsachverständigen
Mrd.	Milliarden
m. W. v.	mit Wirkung vom
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NBVO	Nachweisberechtigtenverordnung
n. Chr.	nach Christus
Nds.	Niedersachsen
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NOK	Norwegische Kronen
Nr. / Nrn.	Nummer / Nummern
NRW	Nordrhein-Westfalen
o. a. O.	ohne angegebenen Ort
OECD	Organization for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
OKF	Oberkante Fußboden
OLG	Oberlandesgericht

ÖPP	Öffentlich Private Partnerschaft
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PI	Prüfingenieur für Baustatik
Plan-UP	Strategische Umweltprüfung
PPP	Public Private Partnership
PPVO	Verordnung über Prüfingenieure und Prüfsachverständige
PrOVG	Preußisches Oberverwaltungsgericht
Prüf-SV	Prüfsachverständiger
QM-System	Qualitätsmanagement-System
RAM	Reichsarbeitsminister
rd.	rund
RGZ	Reichsgericht in Zivilsachen
Rh-Pf.	Rheinland-Pfalz
Rspr.	Rechtsprechung
RVO	Rechtsverordnung
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SEA	Strategic Environmental Assessment
SGV NW	Sammlung des bereinigten Gesetz und Verordnungsblatts Nordrhein-Westfalen
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SMG	Schuldrechtmodernisierungsgesetz
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschland
StAnz.	Staatsanzeiger
StGB	Strafgesetzbuch
SVBau	Sachverständigenverordnung Bau
SV-VO	Sachverständigen-Verordnung
TH	Technische Hochschule
ThürPPVO	Thüringer Verordnung über die Prüfingenieure und Prüfsachverständigen
TU	Technische Universität
u. a.	unter anderem
USA	United Staates of America (Vereinigte Staaten von Amerika)
usw.	und so weiter
v. Chr.	vor Christus
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e. V.
VDI	Verein deutscher Ingenieure
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VPI	Vereinigung der Prüfingenieure für Baustatik

WohnbaulandG
WSVO

Wohnbaulandgesetz
Wärmeschutzverordnung

Z. B., z. B.

zum Beispiel

ZBI

Zentralverband der Ingenieurvereine

ZPO

Zivilprozessordnung

ZRP

Zeitschrift für Rechtspolitik

z. T.

zum Teil

ZFWhs

Zweifamilienwohnhaus

Z. Z., z. Z.

zur Zeit

Symbolverzeichnis

\sum	Summenzeichen; Summe über ... für ... von ... bis ...
\in	ist in; ist Element von; ist aus; aus
\geq	ist größer gleich
\leq	ist kleiner gleich
\rightarrow	von ... nach/auf/in
<i>ext</i>	Extensionalitätsprinzip (Axiom der Gleichheit)
<i>max</i>	Maximum
<i>min</i>	Minimum

1 Einleitung

Im Zuge der kulturellen Entwicklung des Menschen hat es zwangsläufig permanente Anpassungen an die natürlichen Umgebungsbedingungen gegeben. Insbesondere die Umwelteinflüsse wirkten sich auf die damit verbundenen Bautätigkeiten mehr oder weniger stark aus. Diese Entwicklung ist auch nach Tausenden von Jahren noch nicht abgeschlossen. Auch der offensichtliche Drang des Menschen nach „immer mehr“ und „immer größer“ beeinflusste bereits vor vielen Jahrhunderten entscheidend die Bautätigkeit und die damit entstandenen Bauten, seien es Häuser zum Wohnen oder Arbeiten, Paläste für Pharaonen und Könige, Tempelanlagen oder Kirchen, aber auch die notwendigen Infrastrukturmaßnahmen wie z. B. Brücken zur Überwindung von Flüssen und Schluchten oder Aquädukte zur Wasserversorgung wie im alten Rom.

Heute beeinflussen in hohem Maße neben der explosionsartig zunehmenden Weltbevölkerung und den damit verbundenen Klimaveränderungen auch die globalen Wirtschaftsbeziehungen mit dem dadurch ausgelösten freien Wettbewerb zunehmend unser Handeln in Gesellschaft und Politik. Es findet eine globale Umverteilung des Geldverkehrs statt, der sich indirekt auch auf die Bautätigkeit hierzulande auswirkt. Die rasante technische Entwicklung mit der Einführung neuer Baustoffe und Bauweisen ermöglicht inzwischen spektakuläre Bauwerke, die noch vor dreißig Jahren undenkbar gewesen wären. Beispielhaft hierfür seien genannt das „Viaduc de Millau“ und der Wolkenkratzer „Burj Dubai“. Die am 19. Dezember 2004 eröffnete Millau-Brücke ist eine der längsten Multischrägseilbrücken und die zur Zeit höchste Autobahnbrücke der Welt¹ in der Nähe der südfranzösischen Stadt Millau, die auch der Namensgeber für diese Brücke ist. Das momentan höchste Hochhaus der Welt, der Burj Dubai (arabisch für „Turm von Dubai“) entsteht z. Z. in Dubai, dessen Gesamthöhe mit 818 Metern und 189 Stockwerken angegeben wird², die Fertigstellung ist für 2009 geplant.

¹ http://www.bernd-nebel.de/bruecken/3_bedeutend/millau/millau.html (16.05.2008)

² http://de.wikipedia.org/wiki/Burj_Dubai (16.05.2008)

Bis es zu solchen auch aus heutiger Sicht oftmals noch spektakulären Bauwerken kam, mussten jedoch vielfältige Entwicklungsstufen durchschritten werden. Neben der Bautechnik, die dabei zum Einsatz kam, wurden auch die rechtlichen Rahmenbedingungen stetig an die gesellschaftlichen Veränderungen angepasst. Wo Platz keine Rolle spielt und es nur wenige Menschen gibt, spielen rechtliche Rahmenbedingungen bezüglich des Bauens keine oder nur eine untergeordnete Rolle. Anders sieht es bereits aus, wenn die Einwohnerdichte zunimmt und die Häuser enger beisammen stehen oder gar direkt aneinander grenzen, wie dies bereits im Römischen Reich und in vielen Städten des Mittelalters der Fall war. Die Bautätigkeit des Einzelnen beeinflusst direkt oder indirekt auch die Nachbarn, wobei in früheren Jahrhunderten in erster Linie das Problem des fehlenden Brandschutzes bei Verwendung von brennbaren Baustoffen (Holz, Stroh) eine bedeutende Rolle spielte. Rüther³ weist in seiner Dissertation nach, dass die frühesten heute noch erhaltenen Brandwände in Gulfhäusern⁴ aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts stammen. Diese Brandwände stellen danach die wichtigste Wand im Inneren eines Gulfhauses dar, die haushoch bis in den First des Daches geführt wurde und den Wohnbereich vom Wirtschaftsbereich abtrennte, was auch zu einer baulichen Trennung dieser beiden Bereiche führte. Obligatorisch waren diese Brandwände jedoch nicht, sodass von einer baurechtlichen Forderung im heutigen Sinne noch nicht gesprochen werden kann.

Nachfolgend soll ein kurzer Überblick über die bautechnische Entwicklung und die damit verbundenen rechtlichen Einflüsse gegeben werden. Von Bauordnungen im heutigen Sinne kann dabei jedoch nicht gesprochen werden, vielmehr handelte es sich überwiegend um „vorübergehende Festlegungen von Gesellschaftsnormen“, die stark durch zeitgeistige religiöse Weltanschauungen geprägt waren.

³ Rüter, Wolfgang: Hausbau zwischen Landes- und Wirtschaftsgeschichte. Die Bauernhäuser der Krummhörn vom 16. bis zum 20. Jahrhundert; Inaugural-Dissertation an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster (Westfalen) 1999

⁴ eine junge Bauernhausform als Fachwerkhaus in Ständerbauweise, die erst im 16. und 17. Jahrhundert in Norddeutschland und Holland aufkam, <http://de.wikipedia.org/wiki/Gulphaus> (17.05.2008)

2 Geschichtliche Entwicklung

2.1 Von der Steinzeit bis zum ersten Bau

Die Ursprünge des Menschen liegen in Afrika, wie entsprechende Forschungen und zahlreiche populärwissenschaftliche Veröffentlichungen⁵ belegen. In kälteren Regionen nutzte der Urmensch Höhlen, um so Schutz vor Wind, Kälte, Regen und Schnee zu finden. Höhlen sind *das* Symbol für die Wohnform der Steinzeit. Genutzt wurden jedoch nicht die kalten, feuchten und dunklen Tiefen solcher natürlich entstandenen Höhlen, vielmehr wurden die Eingangsbereiche mithilfe von Fellen zur Wohnstatt hergerichtet. Ob die Urmenschen auch Hütten oder zeltähnliche Behausungen nutzten, ist aufgrund fehlender Funde nicht nachweisbar. Die Steinzeit, die als längster Zeitabschnitt der Menschheitsgeschichte gilt, begann vor etwa 2,5 Millionen Jahren, als der affenähnliche Urmensch erstmals Steinsplinter als Werkzeug benutzte, um damit das Fleisch von gefundenen Kadavern und deren Knochen abzutrennen. Die Steinzeit endete in Europa erst mit der Herstellung von Werkzeugen aus Bronze vor etwa 4200 Jahren. Vergleicht man die Historie der Menschwerdung mit einem vollen Jahr, so hätte die Steinzeit mehr als 364 Tage gedauert. Im Vergleich dazu dauert der Zeitraum von etwas mehr als 4000 Jahren lediglich 15 Stunden. Die Steinzeit wird unterteilt in

- Paläolithikum (Altsteinszeit), 2,5 Millionen Jahre bis 9000 v. Chr.
- Neolithikum (Jungsteinzeit), 9000 v. Chr. bis 2200 v. Chr.

Diese lange Epoche der menschlichen Entwicklung wird von der Altertumsforschung in noch weitere Entwicklungsstufen unterteilt. Eine entsprechende Auflistung ist in Anhang 1 wiedergegeben.

Der erste Bau auf dem Gebiet des heutigen Deutschlands in Form einer einfachen Behausung entstand vor etwa 400 000 Jahren,⁵ wie entsprechende Funde in Bilzingsleben (Thüringen) vermuten lassen. Das Tragwerk bestand aus Ästen und Zweigen, welches mit Gras abgedeckt wurde. Die ersten Holzhäuser im heu-

⁵ GEO kompakt Nr. 13: Die Steinzeit, (Verlag Gruner + Jahr, Hamburg) 2007

tigen Mitteleuropa entstanden wohl um 5500 v. Chr. und damit etwa 3500 Jahre später als im Vorderen Orient. Zum Ende der Steinzeit entstanden an den Ufern der Alpenseen erste Pfahlbauten, die im sumpfigen Gelände nicht absinken konnten und die Bewohner somit vor Überflutungen schützten. Diese Bauten können somit als erste Gebäude angesehen werden, bei denen eine bestimmte Bauart Voraussetzung war für eine gewisse Dauerhaftigkeit und damit auch Bauqualität. Die Ausführung richtete sich allerdings nur nach den menschlichen Bedürfnissen an die Bauhausung, baurechtliche Belange spielten noch keine Rolle.

2.2 Antike

Der Beginn der europäischen Antike wird von der Geschichtswissenschaft auf etwa das 8. Jahrhundert v. Chr. festgelegt. Diese Epoche endet im 5. Jahrhundert n. Chr. mit dem Übergang zum Mittelalter, wobei eine „genaue“ Festlegung im Sinne der Nennung einer Jahreszahl nicht möglich ist.⁶ Andere Quellen beziehen auch die Zeit von etwa 1900 – 1100 v. Chr. in die Zeit der Antike mit ein. In diesen Zeitraum fallen neben der minoischen und der mykenischen Kultur auch die so genannten „dunklen Jahrhunderte“⁷, die auf etwa 1200 – 750 v. Chr. festgelegt sind.⁶ In der Antike entstanden die ersten Hochkulturen in Mesopotamien (Zweistromland zwischen Euphrat und Tigris), welches sich über Teile der heutigen Türkei (Anatolien), Syrien und Irak erstreckte. Diese Kulturepoche brachte nicht nur bedeutende Bauwerke, sondern auch erste Gesetze hervor, wobei der „Codex Hammurabi“ das bedeutendste und am besten erhaltene Werk darstellt. Doch auch in der Bibel finden sich bereits Regelungen, die man im weitesten Sinne als Gesetze ansehen kann. Die griechische Antike brachte bedeutende Philosophen wie z. B. Sokrates (469 – 399 v. Chr.)⁸, Platon (427 – 347 v. Chr.)⁹ und Aristoteles (384 – 322 v. Chr.)¹⁰ hervor, die meist zugleich herausragende Naturbeobachter und daraus folgend Naturwissenschaftler waren. In diesem Zu-

⁶ <http://de.wikipedia.org/wiki/Antike> (16.05.2008)

⁷ „Als *Dunkle Jahrhunderte* oder *Dunkle Zeitalter* werden Zeiträume bezeichnet, in denen die Vor- bzw. Frühgeschichte einer bestimmten Region mangels Schriftquellen oder archäologischer Funde wenig bis gar nicht erforscht ist. In der Regel gehen diesen Dunklen Jahrhunderten Zeitabschnitte voraus, die relativ besser bekannt sind.“ http://de.wikipedia.org/wiki/Dunkle_Jahrhunderte (16.05.2008)

⁸ <http://de.wikipedia.org/wiki/Sokrates> (16.05.2008)

⁹ <http://de.wikipedia.org/wiki/Platon> (16.05.2008)

¹⁰ <http://de.wikipedia.org/wiki/Aristoteles> (16.05.2008)

sammenhang nicht unerwähnt bleiben darf Archimedes (um 287 – 212 v. Chr.), der nicht nur ein bedeutender Baumeister war, sondern auch der Erfinder von Kriegswaffen, aber auch der heute noch bekannten „Archimedischen Schraube“, einem Wasserhebegerät genialer Bauart, welches sich zur Bewässerung der flachen Ebenen Ägyptens eignete, wo Wasser meist nur über eine geringe Höhe in einen Kanal geleitet werden musste.¹¹ In der langen Epoche der Antike gab es noch zahlreiche weitere bedeutende Baumeister, auf die jedoch im Rahmen dieser Ausarbeitung nicht weiter eingegangen werden kann.

2.2.1 Codex Hammurabi

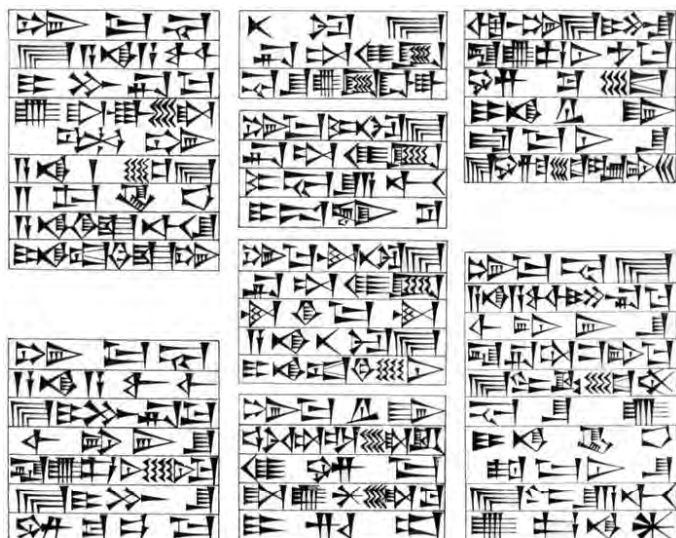


Abbildung 1: Auszug aus dem Codex Hammurabi¹²

Der Codex Hammurabi gilt als einer der ältesten überlieferten schriftlichen Gesetzestexte, in dem sich z. B. neben Regelungen den Geldverkehr betreffend auch baurechtlich relevante Vorgaben finden. Der Codex Hammurabi ist das in die Geschichte eingegangene bedeutendste Gesetzbuch des Orients, zurückgeführt auf den babylonischen König Hammurabi, der um 1729-1686 v. Chr. lebte.¹³ Damit sind die dort enthaltenen Gesetzestexte etwa 400 Jahre älter als die Zehn Gebote Moses. Der wohl am häufigsten zitierte und in Bezug auf das Bauwesen relevante Text lautet¹² (Abbildung 1):

¹¹ Kaiser, Walter / König, Wolfgang: Geschichte des Ingenieurs, (Hanser-Verlag München Wien) 2006

¹² Die Bautechnik, (Verlag Ernst & Sohn) 1/1966, S. 1

¹³ http://de.wikipedia.org/wiki/Codex_Hammurabi (17.05.2008)

Geschichtliche Entwicklung

„Wenn ein Hausmeister ein Haus baut für einen Mann und es für ihn vollendet, so soll dieser ihm als Lohn zwei Shekel Silber geben für je einen Sar (1 Shekel = 360 Weizenkörner = 9,1 g, 1 Sar = 14,88 m²).

„Wenn ein Baumeister ein Haus baut für einen Mann, und macht seine Konstruktion nicht stark, sodass es einstürzt und verursacht den Tod des Bauherrn: dieser Baumeister soll getötet werden.

Wenn der Einsturz den Tod eines Sohnes des Bauherrn verursacht, so sollen sie einen Sohn des Baumeisters töten.

Kommt ein Sklave des Bauherrn dabei um, so gebe der Baumeister einen Sklaven von gleichem Wert.

Wird beim Einsturz Eigentum zerstört, so stelle der Baumeister wieder her, was immer zerstört wurde; weil er das Haus nicht fest genug baute, baue er es auf eigene Kosten wieder auf.

Wenn ein Baumeister ein Haus baut und macht die Konstruktion nicht stark genug, dann soll er sie auf eigene Kosten verstärkt wieder aufbauen.“

Die Bautätigkeit jener Zeit war geprägt durch das Können und die Erfahrungen des jeweiligen Baumeisters. Wandte dieser eine neue, nicht erprobte Bauweise an oder sparte er an entscheidender Stelle Material ein, kam es offensichtlich hin und wieder zu deutlichen Baumängeln, die bis hin zum Einsturz des Hauses führten. Der Baumeister musste auf der einen Seite für entstandene Schäden aufkommen, auf der anderen Seite haftete er mit seinem Leben, wenn der Bauherr durch einen Einsturz selbst ums Leben kam. Doch er musste dann nicht nur mit seinem eigenen Leben bezahlen, sondern zuvor das eingestürzte Haus neu errichten und auch noch für den beschädigten Hausrat haften, d. h. diesen ersetzen. In dem Fall, dass ein Sklave des Besitzers durch einen Einsturz ums Leben kam, musste ein Sklave des Baumeisters sterben, was belegt, dass die Menschen jener Zeit je nach persönlichem Status unterschiedlich behandelt wurden. Diese rechtliche Ungleichbehandlung dauert zumindest in einigen Staaten dieser Erde noch bis heute an.

Ob das Werk Hammurabis in der täglichen Rechtspraxis auch nach seinem Tod noch weiter angewandt wurde, ist unter Historikern nach wie vor umstritten. Manche Historiker vermuteten, dass die einzelnen Paragraphen eigentlich der täglichen Rechtspraxis entstammten, andere betrachteten den Codex Hammurabi als ein eher theoretisches Werk, das keinen Einzug in die Praxis hatte.¹³



Wenn Sie den gesamten Inhalt dieses Buches lesen möchten, können Sie dieses direkt beim Ing.-Büro **LKG** bestellen (nur solange Vorrat reicht). Der Preis beträgt je Exemplar

34,95 € incl. MwSt. und Versand

Die Bestellung können Sie per E-Mail, per Brief oder per Fax aufgeben.

5 Zusammenfassung und Ausblick

Seit den frühesten Anfängen des Bauens wird mal mehr, mal weniger stark gepuscht. Dies wird allgemein auch als „Pfusch am Bau“ bezeichnet. Der Umfang der damit verbundenen volkswirtschaftlichen Folgekosten hängt wesentlich davon ab, wie intensiv die Planungen, aber auch die Umsetzung während der Bau-phase durch unabhängige, sachverständige Dritte kontrolliert und ggf. auch sanktioniert werden. Bereits im Altertum entstanden daher Regelungen, festgehalten im Codex Hammurabi (Kapitel 2.2.1), wie die Folgen von Pfusch am Bau zu ahnden sind. Im Mittelalter schließlich wurden die Qualitätsstandards wesentlich durch Zünfte (Kapitel 2.3.1) und die von diesen erlassenen Zunftordnungen beeinflusst. Die damit verbundenen teils monopolartigen Strukturen verhinderten über lange Zeit, dass nicht der Zunft angehörende Dritte innerhalb des Zunftbezirks schlechte Waren oder Handwerksleistungen anbieten konnten. Die Zünfte sind dabei als die Vorläufer der heutigen Innungen und Kammern anzusehen, die in einigen Bereichen immer noch ausgeprägte Privilegien genießen. Die Pflichtmitgliedschaft³⁶¹ der Gewerbetreibenden in einer Handwerkskammer oder einer Industrie- und Handelskammer ist eine dieser Privilegien, zumal sie mit der Zahlung von Beiträgen verbunden ist.

Im Sachsenspiegel, das bedeutendste Gesetzeswerk des Mittelalters und in Teilen bis in die heutige Zeit nachwirkend, finden sich u. a. erste Regelungen den Bau betreffend. Mit Beginn der Neuzeit setzte eine Liberalisierung ein, die sich auch auf das Baugeschehen auswirkte. Bedingt durch die Kleinstaaterei des 18. und insbesondere des 19. Jahrhunderts entstanden zahlreiche lokale Bauordnungen mit vielfach unterschiedlichen Regelungen. Auch zu Beginn des 20. Jahrhunderts gelang es nicht, diese divergierenden Bauordnungen zu vereinheitlichen. Parallel mit der Erfindung und Entwicklung neuer Baustoffe und Bauweisen, hier insbesondere des Eisenbetons im ausgehenden 19. Jh., wuchsen die

³⁶¹ HandwO, § 18: „(1) Wer den selbständigen Betrieb eines handwerksähnlichen Gewerbes als stehendes Gewerbe beginnt oder beendet, hat dies unverzüglich der Handwerkskammer, in deren Bezirk seine gewerbliche Niederlassung liegt, anzuzeigen. ...“

Anforderungen an die technischen Beamten in den Baubehörden, die den neuen Berechnungs- und Bemessungsverfahren oftmals nicht mehr gewachsen waren. Aus diesem Grunde wurde 1926 in Preußen die Institution des „Prüfingenieurs für Statik“ ins Leben gerufen. Diesen im staatlichen Auftrag tätigen Prüfingenieuren wurde die Prüfung von bautechnischen Nachweisen übertragen, ebenso die Überwachung der Ausführung. Allerdings waren die entsprechenden Regelungen zu dieser Zeit ebenfalls nicht einheitlich. Dieser Missstand wurde 1942 trotz der Kriegswirren durch einen entsprechenden Erlass des Reichsarbeitsministers beseitigt.

Nach dem 2. Weltkrieg formierten sich die Länder neu, sie wurden Bundesstaaten der Bundesrepublik Deutschland. Allerdings gelang es auch hier nicht, eine bundesweit einheitliche Bauordnung durchzusetzen. Im so genannten „Weinheimer Gutachten“ des Bundesverfassungsgerichts von 1954 vertrat das höchste deutsche Gericht die Auffassung, dass das Bauordnungsrecht in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer fällt. Damit wurde für lange Zeit eine weitere Chance vertan, das Bauordnungsrecht deutschlandweit vollständig zu vereinheitlichen. In der „Bad Dürkheimer Vereinbarung“ vom 21.01.1955 hat der Bund auf seine Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Wohnungsbaus unter der Voraussetzung verzichtet, dass die Bundesländer das Bauordnungsrecht einheitlich regeln. Diese Vereinbarung war die Grundlage für die Ausarbeitung einer Musterbauordnung, die erstmals 1960 erschien. Mit der zwischenzeitlich mehrfach überarbeiteten Musterbauordnung wurde versucht, eine Vereinheitlichung der länderspezifischen Bauordnungen zu erreichen, allerdings zunehmend erfolgloser. Die Institution des Prüfingenieurs, zwischenzeitlich als „Prüfingenieur für Baustatik“ bezeichnet, war jedoch in allen Bundesländern erhalten geblieben und vergleichsweise einheitlich geregelt. Nur besonders qualifizierte Bauingenieure können danach als Prüfingenieure tätig werden, wobei ein strenges Anerkennungsverfahren durchlaufen werden muss. Prüfingenieure fungieren nach ihrer Anerkennung als beliehene Unternehmer und sind in hoheitlichem Auftrag tätig, wodurch eine fachliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit sichergestellt ist. Zugleich entlasten die Prüfingenieure den Staat von hoheitlichen Aufgaben. Diese besondere Rechtsstellung ist neben der Erteilung einer Baugenehmigung mit vollständiger Konzentrationswirkung durch eine Bauaufsichtsbehörde als ein wesentlicher Baustein für eine deutlich verbesserte Bauqualität anzusehen. Der Begriff *Bauqualität* bezieht sich dabei nicht nur auf die *technische* Mangelfreiheit

einer baulichen Anlage, sondern auch auf die *baurechtliche* Mangelfreiheit. Mit der Erteilung einer Baugenehmigung sowie der Prüfung und Überwachung der Bauarbeiten durch einen Prüfenieur konnte der Bauherr davon ausgehen, dass für seine Investitionen sowohl rechtliche als auch technische Sicherheit bestand.

Diese Situation änderte sich ab dem Beginn der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts, als erste Deregulierungsbestrebungen der Bundesländer einsetzten. In vielen Diskussionen spricht die Politik seither öffentlich u. a. von „Vereinfachung des Baugenehmigungsverfahrens“, von „Bürokratieabbau“ oder einer „Stärkung der Eigenverantwortung“. Im Baubereich (und nur hier) wird besonders der Begriff „mündiger Bürger“ in nahezu ideologischer Weise gebraucht, ohne jedoch auf die damit verbundenen Risiken hinzuweisen. Die Bundesländer traten in einen immer stärkeren „Deregulierungs-Wettbewerb“ ein, der bis zum heutigen Tage noch nicht abgeschlossen ist. Dieser Wettbewerb führte und führt dazu, dass die Landesbauordnungen sich zunehmend auseinander entwickeln, die aktuelle Musterbauordnung aus dem Jahre 2002 hat diese Tendenz wegen ihrer vielen Optionen im Bereich des Verfahrensrechts eher befördert denn verringert. Neue Genehmigungsverfahren und Freistellungen werden entwickelt, zusätzlich werden Privatsachverständige kreiert, die Aufgaben der Prüfenieure übernehmen (sollen), allerdings im privaten Auftrag durch den Bauherrn. Nicht nur Baufachleute und Prüfenieure beklagen diese Entwicklung, sondern auch Verwaltungsrichter, die gar von einer „Rechtszersplitterung“ sprechen.

Diese Entwicklung geht einher mit einer Verlagerung der Verantwortlichkeiten auf den Bauherrn und die übrigen am Bau Beteiligten. Fehlende Kontrollen werden durch Bescheinigungen ersetzt, die in der Realität nur zu einer „*Papierqualität*“ führen. Die Folgen einer solchen Entwicklung können am Beispiel Norwegens abgelesen werden, wo die Bauschäden nach einer tief greifenden Deregulierung des Baurechts, einhergehend mit der faktischen Abschaffung der Bauaufsicht und dem nahezu vollständigen Abbau von Baukontrollen, erheblich zugenommen haben. Die Baukontrollen werden auf die „Erstellung eines Stücks Papier reduziert“, neu eingeführte QM-Systeme belegen lediglich, „dass man sich selbst kontrolliert hat.“ In Deutschland wird dieser Weg in zahlreichen Bundesländern als gangbar

erachtet, allerdings ohne dabei das komplexe Baunebenrecht zu vereinfachen. Von der Politik werden zudem die volkswirtschaftlichen Folgekosten ignoriert.

Eine grundlegende Reform des gesamten Bauordnungs- und Baunebenrechts ist unabdingbar. Zukünftig wird es aus volkswirtschaftlicher Sicht erforderlich sein, dass eine deutschlandweit einheitliche Bundesbauordnung erlassen wird, was bedeutet, dass das Grundgesetz (Art. 72 Abs. 2 GG) soweit geändert werden muss, dass dem Bund die alleinige Gesetzgebungskompetenz für das gesamte Bauordnungsrecht zusteht. Dies ist zwangsläufig mit einer Föderalismusreform verbunden, die diesen Namen auch wirklich verdient und die dazu führen muss, der bis dato immer noch akzeptierten Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer im Bereich des Bauordnungsrechts einen Riegel vorzuschieben.

Bei allen zukünftigen Gesetzgebungsverfahren im Bereich des Baurechts und des Bauordnungsrechts müssen insbesondere das grundgesetzlich zugesicherte Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG) und das Eigentumsrecht (Art. 14 GG) konsequent beachtet werden, wohl wissend um die Komplexität dieses Vorhabens. Erteilte Baugenehmigungen müssen daher volle Konzentrationswirkung entfalten, um dem Bauherrn Rechtssicherheit für erteilte Erlaubnisse zu verschaffen. Das Vier-Augen-Prinzip muss wieder grundsätzlicher Bestandteil aller Baugenehmigungsverfahren werden; zudem kann dieses Prinzip nur durch einen beliebigen Unternehmer gewährleistet werden, der unabhängig vom Bauherrn in hoheitlichem Auftrag tätig wird.

Sowohl Befürworter als auch Kritiker der politisch propagierten Deregulierung im Bauordnungsrecht müssen die volkswirtschaftlichen Folgen und Konsequenzen bei der weiteren Entscheidungsfindung in ihren Überlegungen berücksichtigen. Alles Streben nach Veränderung sollte und muss ein Bestreben nach Verbesserung sein, und nichts ist billiger, als aus den Fehlern anderer zu lernen (Beispiel Norwegen, Kapitel 3.8). Das Prinzip der Schadensvermeidung muss Vorrang erhalten vor der nachträglichen Fehlerbeseitigung. Belegt ist, dass die „rechtliche und technische Nachbehandlung“ von Bauschäden volkswirtschaftlich teurer ist als alle präventiven Maßnahmen, die der Fehlervermeidung dienen.

Aristoteles hat es in seinem berühmtesten Satz der Metaphysik wie folgt formuliert: „Pantes anthropoi tou eidenai oregontai physei“ - „Alle Menschen streben von Natur aus nach Wissen.“³⁶² Wenn die Politik diese beinahe 2500 Jahre alte Weisheit eines überragenden griechischen Philosophen und Universalgelehrten beherzigt, steht einer positiven gesellschaftlichen Weiterentwicklung nichts mehr im Wege. Dies setzt aber voraus, dass die Fachleute, seien es die große Gruppe der Planer, die Prüfindenieure, die Sachverständigen und nicht zuletzt die Richter und Verwaltungsrichter, die sich tagtäglich mit den Problemen des Baurechts und den Baumängeln beschäftigen müssen, die Forderungen an die Politik in geeigneter Weise artikulieren. Denn nur wer sich angemessen bemerkbar macht, wird auch wahrgenommen. Goethe hat dies wie folgt formuliert:

„Wer das Falsche verteidigen will, hat alle Ursache, leise aufzutreten und sich zu einer feinen Lebensart zu bekennen. Wer das Recht auf seiner Seite fühlt, muss derb auftreten: Ein höfliches Recht will gar nichts heißen.“³⁶³

Stiglat bringt es im Kontext mit dem Inhalt dieser Ausarbeitung mit einem Zitat des Ingenieurs Czech aus dem Jahre 1911 auf den Punkt:

„Ich habe die Erfahrung gemacht, dass ein Ingenieur, der seinen Kollegen und Vorgesetzten gegenüber künstlerische oder gar philosophische Interessen merken lässt, auf dem besten Wege ist, sich zu kompromittieren und den Kredit des Fachmanns zu verlieren.“³⁶⁴

³⁶² Friedmann, Jan: Loyal der Außenseiter; Spiegel Spezial Geschichte, Nr. 2/29.04.2008

³⁶³ Goethe, Johann Wolfgang von: Maximen und Reflexionen. Duden - Zitate und Aussprüche, (Dudenverlag, Mannheim · Leipzig · Wien · Zürich) 1993

³⁶⁴ Stiglat, Klaus: Konstruktionskritik? Beton- und Stahlbetonbau 88 (1993), Heft 3

Verzeichnis des Anhangs

- Anhang 1: Zeitleiste der steinzeitlichen Entwicklung
- Anhang 2: Zeittafel von der Antike bis Heute
- Anhang 3: Vollständiges Inhaltsverzeichnis der „Zehn Bücher über Architektur“ („*De architectura libri decem*“) des von Vitruv verfassten Werks
- Anhang 4: Urteil Preußisches OVG Nr. 49 von 1892
- Anhang 5: Urteil Preußisches OVG Nr. 53 von 1886
- Anhang 6: Urteil Preußisches OVG Nr. 62 von 1885
- Anhang 7: Ein Fall von Inländerdiskriminierung
- Anhang 8: Deregulierung im US-Bankenwesen
- Anhang 9: Prüflingenieur für Statik – Erlasse 1926
- Anhang 10: Kriterienkatalog nach NBVO (Anlage 1) und Bescheinigung nach Anlage 2
- Anhang 11: Bauaufsichtsbehörden geben falsche Auskunft
- Anhang 12: Auslegungen zur HBO und NBVO
- Anhang 13: Beckstein bezeichnet Prüfung als überflüssig!
- Anhang 14: Übersicht über die Prüfverfahren der Bundesländer
- Anhang 15: Abstandsflächen unterschritten - Rückbau!

Literaturverzeichnis

- 50 Jahre ARGEBAU: Festschrift anlässlich der Jubiläumsveranstaltung am 4. Dezember 1998 im Rathaus der Freien Hansestadt Bremen
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Musterbedingungen des GDV, Stand Mai 2000, (16.05.2008)
<http://bunderversicherten.de/bdv/Versicherungsarten/Haftpflicht/HPVALLBedingungen.pdf>
- Alpmann: Brockhaus - Fachlexikon Recht, 2. Auflage 2005
- Arbeitstagung der Bundesvereinigung der Prüferingenieure für Baustatik e. V., 20.-22. September 1999, Magdeburg. Schriftliche Fassung des Vortrags von Dr.-Ing. Esben Jonsen (Oslo) über die „Bauaufsichtsprüfung in Norwegen“
- BaFin-Präsident Sanio kritisiert Deregulierung der Finanzmärkte, (19.05.2008) auf
http://www.finanztreff.de/news_news,awert,ticker,id,27836026,sektion,uebersicht.html
- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bek. vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) m. W. v. 01.01.2007
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 769)
- Bauordnung für Berlin vom 29.9.2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 7. März 1995 (GV NW S. 218/SGV NW 232)
- Bauordnung für das Saarland vom 18. Februar 2004 (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) geändert durch das Gesetz vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498)
- Baupolizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden (Land-Bauordnung) vom 4. August 1910; Druck und Verlag von P. Plaun, Wiesbaden
- Baupolizei-Verordnung für den Stadtkreis Wiesbaden vom 7. Februar 1905; Verlag und Druck der Buchdruckerei des „Rheinischen Kuriers“ in Wiesbaden
- Baur, Hermann: Untersuchungen über die bautechnische Prüfung und den Prüferingenieur für Baustatik; Dissertation Universität Karlsruhe (TH) 1980
- Baur/Hasenjäger: Standsicherheit von Bauten, (Werner-Verlag) 3. Auflage 1984
- Bauvorlagenerlass vom 22. August 2002 (StAnz. S. 3432), zuletzt geändert durch Erlass vom 6. Oktober 2006 (StAnz. S.2431), Formblatt BAB 18 / 2007 HMWVL (Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus (§ 74 HBO))
- Bayerische Bauordnung vom 4. August 1997 (GVBl. 1997, S. 433), i. d. F. der Bek. vom 14.8.2007 (GVBl. 2007, S. 588)
- Bayerlein, Walter: Praxishandbuch Sachverständigenrecht, (Verlag C. H. Beck) 3. Auflage 2002
- Bertelsmann - Wörterbuch der deutschen Sprache, 2004
- BGH, Urteil vom 14.05.1998, VII ZR 184/97; BauR 1998, 872; BB 1998, 1604
- BGH, Urteil vom 11.11.1999, VII ZR 403/98; BauR 2000, 411
- BGH, Urteil vom 27.09.2001, Az. VII ZR 391/99; BauR 2002, 114
- BGH, Urteil vom 10.07.2003, Az. VII ZR 329/02; BauR 2003, 1613
- BGH, Urteil vom 24.06.2004, Az. VII ZR 259/02; BauR 2004, 1640

- BGH, Urteil vom 14.06.2007 - VII ZR 45/06. vorhergehend: OLG Hamm, 06.01.2006 - 26 U 16/04; BauR 2007, 1570; NJW 2007, 2983
- Bibelzitate der Studiengemeinschaft Wort und Wissen e. V. (Baiersbronn), www.wort-und-wissen.de/bibel/bibel.php?
- BMBau 1984: Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (Hrsg.), Bericht über Schäden an Gebäuden, Bonn, Mai 1984
- BMBau 1988: Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (Hrsg.), Zweiter Bericht über Schäden an Gebäuden, Bonn, Mai 1988
- BMBau 1996: Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (Hrsg.), Dritter Bericht über Schäden an Gebäuden, Bonn, März 1996
- Brandenburgische Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I/03, [Nr. 12], S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 07], S.74, 75)
- Bremische Landesbauordnung vom 27. März 1995 (GVBl. S. 211), mit Änderung vom 4. Dezember 2001 (GBI Nr. 68/2001, S. 395), zuletzt geändert am 8. April 2003
- Brockhaus Multimedial 2008, (Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus AG, Mannheim) 2007
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. d. F. der Bek. vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und BGBl. I 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2008 (BGBl. I S. 441) m. W. v. 01.04.2008
- Bürger und Föderalismus: Eine Umfrage zur Rolle der Bundesländer; Aktion Demographischer Wandel, Bertelsmann Stiftung 2008
- Bundesverfassungsgericht, „Weinheimer Gutachten“ vom 16. Juni 1954, BVerfGE 3, 407
- BVerfG, Urteil vom 13. Oktober 1971, Az. 1 BvR 280/66, BVerfGE 32,54
- BVerfG, Beschluss vom 08.08.1978, Az. 2 BvL 8/77, BVerfGE 49, 89 (135 f.); NJW 1979, 359
- BVerwG, Beschluss vom 25.10.1995, Az. 4 B 216.95; BauR 1996, 225; BRS 1995, 453; BVerwGE 99, 351
- BVerwG, Beschluss vom 30.09.1996, Az. 4 B 175/96; BauR 1997, 290
- BVerfG, Urteil vom 27.02.2008, Az. 1 BvR 370/07, Absatz-Nr. (1 - 333) http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20080227_1bvr037007.html (18.05.2008)
- BVerfG, Beschluss vom 11. März 2008, Az. 1 BvR 256/08, <http://www.bverfg.de/pressemitteilungen/bvg08-037> (16.05.2008)
- BVerfG, Urteil vom 11. März 2008, Az. 1 BvR 2074/05; 1 BvR 1254/07, <http://www.bverfg.de/pressemitteilungen/bvg08-027> (16.05.2008)
- CHIP (Computerzeitschrift), (Vogel-Verlag) 9/2004, S. 140
- Crosby, Philip Bayard: Qualität ist und bleibt frei: die Ratschläge des Qualitätspapstes für das 21. Jahrhundert, (Wien, Ueberreuter) 1996
- Die Bauaufsicht ist Sache des Staates: Podiumsdiskussion der BVPI-Arbeitstagung in Weimar September 2007. Zeitschrift der Bundesvereinigung der Prüferingenieure für Bautechnik, Berlin, Der Prüferingenieur April 2008
- DEKRA Studie zu Baumängeln an Wohnhäusern: „Pfusch am Bau nimmt dramatisch zu“ vom 30.01.2008; <http://www.dekra.de/web/guest/pressemitteilung> (16.05.2008)
- Der INSM-Gesetzescheck: <http://www.insm-gesetzescheck.de/> (16.05.2008)
- Die Bauaufsicht ist Sache des Staates: Podiumsdiskussion der BVPI-Arbeitstagung in Weimar im September 2007, Der Prüferingenieur - Zeitschrift der Bundesvereinigung der Prüferingenieure für Bautechnik, (Berlin) April 2008

- Desch, Eberhard: Die öffentliche Bestellung des Sachverständigen; Der Sachverständige 1/1997
- Die Bautechnik, (Verlag Ernst & Sohn) 1/1966, S. 1
- DIN 1055-100:2001-03, Einwirkungen auf Tragwerke, Teil 100: Grundlagen der Tragwerksplanung, Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln, (Beuth Verlag, Berlin) 2001
- DIN 55350-11:2008-05, Begriffe zum Qualitätsmanagement: Ergänzung zu DIN EN ISO 9000:2005, Qualitätsmanagementsysteme - Grundlagen und Begriffe, (Beuth Verlag, Berlin) 2008
- DIN 68800-4:1992-11; Holzschutz - Bekämpfungsmaßnahmen gegen holzerstörende Pilze und Insekten, (Beuth Verlag, Berlin) 1992
- DIN VDE 31000 Teil 2:1987-12: Allgemeine Leitsätze für das sicherheitsgerechte Gestalten technischer Erzeugnisse - Begriffe der Sicherheitstechnik - Grundbegriffe, (Beuth Verlag Berlin) 1987
- DIW: Dokumentations- und Meldepflichten,
<http://www.handwerkermarkt.de/nachrichten/themen-fur-handwerker/handwerk-und-mittelstand-in-der-praxis/im-mittelstand-ein-stellenplus-von-3-prozent> (16.05.2008)
- Duddeck, Heinz: Welche Technik sollen wir wollen? Festvortrag am 15. Oktober 2005 aus Anlass des 50-jährigen Bestehens der Vereinigung der Prüfeningenieure für Baustatik in Rheinland-Pfalz e. V.; Tagungsband herausgegeben von der Landesvereinigung Rheinland-Pfalz
- Duden - Das Herkunftswörterbuch: Etymologie der deutschen Sprache, (Dudenverlag Mannheim · Leipzig · Wien · Zürich) 3. Auflage 2001
- Duden - Zitate und Aussprüche, (Dudenverlag, Mannheim · Leipzig · Wien · Zürich) 1993
- Endbericht zum Forschungsprojekt „Dialog Bauqualität“ vom 02.09.2002, Institut für Erhaltung und Modernisierung von Bauwerken e.V. an der TU Berlin (IEMB)
- Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ), 137. Bd., Berlin-Leipzig 1932, S. 324-355, hier S. 343. In ⁶⁸
- Erläuterungen zum Kriterienkatalog vom 13. August 2003, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, www.wirtschaft.hessen.de (16.05.2008)
- Esben, Jonsson: Building Control And Building Surveillance, A Valuation Of The Situation In Norway, March 2007, o. a. O.
- Estates Gazette vom 22.07.2006: Bericht über die Pläne von John Selwyn Gummer, Minister im Schattenkabinett und zuständig für den Geschäftsbereich Baukontrolle
- EU-Dienstleistungsrichtlinie - Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt m. W. v. 28. Dezember 2006 (ABl. L 376 vom 27.12.2006, 36)
- EuGH, Urteil vom 03.04.2008, Az. Rs. C-346/06; IBR 2008, 285
- Fendek, Michael: Managemententscheidungsunterstützungssysteme (Die Thesen zur Vorlesung 6); Die Anwendung der Methoden der Mehrkriterienoptimierung bei der Lösung der ökonomischen Entscheidungsprobleme. Wirtschaftsuniversität Bratislava, Vorlesungsfolien 18.05.2006
- Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 12.2.1999;
<http://www.mir.brandenburg.de/cms/media.php/2239/FoeRi%2099%20zur%20Stadterneuerung.pdf> (16.05.2008)
- Friedmann, Jan: Loyalser Außenseiter, Spiegel Spezial Geschichte Nr. 2/29.04.2008

- Friedrichs, Karl: Das Polizeigesetz. Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung mit Nebengesetzen auf Grund der Rechtsprechung der höchsten Gerichte erläutert, (Heymanns Verlag, Berlin) 1911
- Geithe, Willi: Über die Entwicklung technischer Baubestimmungen, Dissertation an der Gesamthochschule Wuppertal 1982
- GEO kompakt Nr. 13: Die Steinzeit, (Verlag Gruner + Jahr, Hamburg) 2007
- Gerichtsverfahren zu den Ursachen des Dacheinsturzes von Bad Reichenhall, <http://hermes.zeit.de/pdf/archiv/2008/11/LS-Eissporthalle.pdf> (27.05.2008)
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)
- Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz) vom 27.7.1971 (BGBl. I S. 1125)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. der Bek. vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)
- Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau) vom 30. Juni 2004 (BGBl. I 31 S. 1359)
- Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts (SMG) vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138)
- Glauser, Ernst C.: Qualität: Quo Vadis? The Swiss Demming Institute, Zumikon, Mai 1999
- Globalrichtlinie (Dienstanweisung) „Baugenehmigung mit Konzentrationswirkung“ gemäß Senatsbeschluss vom 17. Januar 2006, GR 1/2006 (BSU)
- Gööck, Roland: Erfindungen der Menschheit, Gesundheit · Nahrung · Wohnen · Bauen, (Verlag Sigloch Edition, Blaufelden)
- Goethe, Johann Wolfgang von: „Das Göttliche“, in: Gesammelte Verse und Gedichte, (Eurobuch, Eurobooks) 1998
- Goethe, Johann Wolfgang von: Maximen und Reflexionen. Duden - Zitate und Aussprüche, (Dudenverlag, Mannheim · Leipzig · Wien · Zürich) 1993
- Grabczewsik, Hubert von: Bemessungswasserstand – Festlegung, Einflussgrößen, Fehlerquellen, Konsequenzen für Planer und Architekten, (Verlag Ernst & Sohn) Bauphysik-Kalender 2008
- Großmann, Britta: Wer darf Energieausweise ausstellen? Lizenz zum Ausstellen. Gebäude-Energieberater 7/2007, (Alfons W. Gentner Verlag, Stuttgart) 2007
- Hamburger Abendblatt, 30.07.2002
- Hamburgische Bauordnung vom 14. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.4.2006 (HmbGVBl. 2006)
- Handlungsempfehlungen zum Vollzug der HBO (HE-HBO) vom 22. Januar 2004 (StAnz. S 746), aktualisierter Stand 1. August 2006; Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat VI 3: Baurecht
- Handwerksordnung (HandwO) i. d. F. der Bek. v. 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074)
- Hauptverband der Deutschen Bauindustrie: Entwicklung der Studienanfänger und Absolventen im Fachbereich Bauingenieurwesen, <http://www.bauindustrie.de/index.php?page=40> (16.05.2008)
- Hauser, Gerd: Vorlesungsskript „Bauschäden und energetische Sanierung“, Universität Kassel 2003
- Hayek, Friedrich August von: Die Verfassung der Freiheit, (Mohr Siebeck, Tübingen) 3. Auflage 1991, S. 14 u. 102

- Heil, Peter: Von der ländlichen Festungsstadt zur bürgerlichen Kleinstadt, (Franz-Steiner-Verlag) 1999
- Hertle, Hans: Was hat die EnEV gebracht? Gebäude-Energieberater 3/2007, (Alfons W. Gentner Verlag, Stuttgart) 2007
- Hessische Bauordnung vom 18.6.2002 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Art. 12 G vom 6.9.2007 (GVBl. S. 548)
- Hladik, Michael: Wer schnell baut, baut feucht - wer feucht baut, baut schadensträchtig, *Applica* 2/2006
- Jäde, Henning: Musterbauordnung 2002 – ein Überblick, *NVwZ* 2003, Heft 06
- Jahresschadensbericht 1991. Landesvereinigung der Prüfengeure für Baustatik in Baden-Württemberg: Durch präventive Prüfung verhinderte Bauschäden
- Jungwirth, Dieter (Hrsg.); Fuhr, Horst: Qualitätsmanagement im Bauwesen. VDI-Verlag Düsseldorf, 2. Auflage 1996
- Johnson, Hugh: The Building Control System in Norway. An investigation and study of a self certification system of Building Control. Royal Institution of Chartered Surveyors Building Control Faculty. Ergebnis einer Studenttour, die vom 06. - 09. März 2007 durchgeführt wurde. o. a. O. (zur Verfügung gestellt von der Obersten Bauaufsicht Norwegens, Oslo)
- Kaiser, Walter / König, Wolfgang: Geschichte des Ingenieurs, (Hanser-Verlag) 2006
- Karpen, Ulrich: Gesetzescheck (2005-2007): Empfehlung zur Qualitätsverbesserung von Gesetzen, (C. H. Beck Verlag, München) ZRP 3/2008
- Kilian, Martin: Amerikas Bevölkerung ist pessimistisch; Kommentar vom 04.04.2008, <http://www.tagesanzeiger.ch/dyn/news/ausland/858129.html> (16.05.2008)
- Klein, Undine: Die Prüfengeure in Deutschland - Teil der deutschen Bau(un-)kultur? *Der Prüfengeur* 26, April 2005
- Koschorreck, Walter: Der Sachsenspiegel in Bildern. Aus der Heidelberger Bilderhandschrift, (Insel-Verlag) 1976
- Lamprecht, Heinz-Otto: *Opus Caementitium*, Bautechnik der Römer, (Verlag Bau+Technik) 5. Nachdruck 2001
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 08. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. Nr. 9, S. 252)
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2000 (GVOBl. 2000, S. 47)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.7.2007 (GVBl. S.105)
- Lexikon der Kunst, (E. A. Seemann-Verlag, Leipzig) 2004
- Lück, Heiner: Eike von Reggow; Sachsenspiegel - Vollständige Faksimile-Ausgabe der Handschrift aus der Sächsischen Landesbibliothek (Textband), (Akademische Druck- und Verlagsanstalt Graz) 2006
- Lück, Heiner: Über den Sachsenspiegel, (Verlag Janos Stekovics, Dössel) 2. Auflage 2005
- Matousek, M. und Schneider, J.: Untersuchungen zur Struktur des Sicherheitsproblems bei Bauwerken, Bericht Nr. 59 des Instituts für Baustatik und Konstruktion der ETH Zürich, (Birkhäuser Verlag, Basel) 1976
- Meyer, Hans Gerd: Qualitätssicherung im Bauwesen, *Bautechnik* 7/1986

- Mikosch, Bernd: Geänderte Verantwortlichkeiten des Tragwerkplaners - Auswirkungen auf die Haftung; Vortrag im Rahmen des 17. Tragwerkplanerseminars am 09.09.2003 in Darmstadt
- Möller, Mirko: Verständlichere Gesetzessprache - Institutionalisierung der Sprachprüfung im Gesetzgebungsverfahren, (C. H. Beck Verlag, München) ZRP 3/2008
- Molitor, Erich: Der Gedankengang des Sachsenspiegels. Beiträge zu seiner Entstehung. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 65. Band, (Verlag Hermann Böhlaus Nachfolger, Weimar) 1947
- Musterbauordnung – MBO i. d. F. vom November 2002. Erarbeitet von der ARGEBAU, <http://www.is-ergebau.de> (Bauordnung/Bautechnik; Musterverordnungen/Mustererlasse)
- Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Muster-Hochhaus-Richtlinie – MHHR), Fassung April 2008, <http://www.bauministerkonferenz.de/?rid=991&n=3DAO3DFO> (16.05.2008)
- Muster-Verordnung über die Prüferingenieure und Prüfsachverständigen nach § 85 Abs. 2 MBO (M-PPVO) – Fassung Oktober 2003 –, www.is-ergebau.de
- Muth, Wilfried: Schäden an Bauwerksdrainagen. Bautechnik 78 (2001), Heft 9
- Niedersächsische Bauordnung i. d. F. der Bek. vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.11.2006 (Nds. GVBl. S. 530)
- OLG Celle, Urteil vom 11.10.2005, Az. 14 U 68/04; BauR 2005, 1972
- OLG Koblenz, Urteil vom 12.12.2007, 1 U 180/07; www.ibr-online.de (16.05.2008)
- OLG Schleswig, Urteil vom 11.11.2005, Az. 4 U 145/04; BGH, Beschluss vom 27.07.2006, Az. VII ZR 281/05; IBR 2006, 547
- OVG NRW, Urteil vom 11.09.2003, Az. 10 A 4694/01; BauR 2003, 1870-1875
- OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 26.05.2003, Az. 1 A 10487/03; IBR 2003, 384
- Padberg, Lutz von: Freiheit und Autorität, Band 3, (Verlag der Evangelischen Gesellschaft) 1984, S. 33
- Peine, Franz-Josef: Öffentliches Baurecht - Grundzüge des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, 4. Auflage 2003
- Petersen, Christian: Stahlbau, (Vieweg-Verlag) 3. Auflage 1993
- Philippi, Nina: Fallrepetitorium an der Universität Tübingen, Sommersemester 2004. http://www.justiz.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/show/1194516/Fall_12_L04.pdf (16.05.2008)
- PPVO M-V – Prüferingenieure- und Prüfsachverständigenverordnung, Verordnung über die Prüferingenieure und Prüfsachverständigen – Mecklenburg-Vorpommern – vom 10. Juli 2006 (GVOBl. Nr. 13 vom 28.7.2006 S. 595)
- RGSt 44, 76; in „Der Sachverständige“, (Verlag C.H. Beck) 3/2008, S. 51
- Presseerklärung der Bayerischen Ingenieurekammer Bau zu den Ursachen des Einsturzes der Eissporthalle Bad Reichenhall vom 20.07.2006. <http://www.bayika.de> (16.05.2008)
- Pressemitteilung Nr. 54 des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit vom 29.09.2006, <http://www.is-ergebau.de/> (16.05.2008)
- PrOVG, Urteile vom 5. Oktober 1885 - II. B. 53/86 -, PrOVGE 12, 366, 368 f., vom 18. März 1886 - II. B. 15/86 -, PrOVGE 13, 389, 394 und vom 24. Mai 1892 - IV. C. 21/92 -, PrOVGE 23, 321, 324
- Radermacher, Franz Josef: Balance oder Zerstörung, Ökosoziale Marktwirtschaft als Schlüssel zu einer weltweiten nachhaltigen Entwicklung, (Ökosoziales Forum Europa, Wien, Austria) 2. Auflage 2002

- Radermacher, Franz Josef: Kurzbericht einer Tagung vom 05.07.2007 im Haus der Architekten in Stuttgart, <http://www.stadtplanerprofile.de/stadtplanertag.htm> (16.05.2008)
- Raffgier Grund für Pfusch am Bau in China, <http://magazine.web.de/de/themen/nachrichten/2623358,cc=000335752000026233584xuPg6.html> (18.05.2008)
- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, (Abl. EG Nr. L 197 S. 30 vom 21.7.2001)
- Riesenkampff, Isabelle Caroline: Ethik und Politik: Aristoteles und Martha C. Nussbaum, Inaugural-Dissertation an der Justus-Liebig-Universität Gießen 2005
- Rüther, Wolfgang: Hausbau zwischen Landes- und Wirtschaftsgeschichte. Die Bauernhäuser der Krummhörn vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, Inaugural-Dissertation an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster (Westfalen) 1999
- Sächsische Bauordnung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200)
- Sagebiel, Detlef: Bautechnische Prüfung und Baugenehmigungsverfahren, Der Prüflingenieur, April 2005, S. 51 ff.
- Schäfer, Horst G. und Spiess, Gerd v.: Strategien zur Vermeidung von Bauschäden im Europäischen Vergleich, SSK-Berichte 12/2004
- Schmalseitenprivileg: <http://www.juraforum.de/lexikon/Abstandsfl%C3%A4chen%20-%20Schmalseitenprivileg> (16.05.2008)
- Schulte, Bernd H.: Die Reform des Bauordnungsrechts in Deutschland, Deutsches Verwaltungsblatt 2004, S. 925 ff.
- Seehausen, K.-R.: Öffentliches Baurecht und Normen im Denkmalschutz. Umdruck im Rahmen der Fachfortbildung „Tragwerksplaner in der Denkmalpflege“, (Propstei Johannesberg) 2003
- SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein; Dokumentation 260 - Sicherheit und Gebrauchsfähigkeit von Tragwerken, 1982
- Stahl im Hochbau, 13. Auflage, (Verlag Stahleisen, Düsseldorf) 1967
- Statikus, Schöck - Informationen für den Planer, Heft 9, April 2003
- Statistische Untersuchung zur Wirksamkeit der Prüflingenieure bei der bautechnischen Prüfung im Land Brandenburg. Bundesvereinigung der Prüflingenieure für Baustatik e. V., (Hamburg) 1997
- Stellungnahme der Baukammer Berlin zur BauO Bln vom September 2004; www.baukammerberlin.de (16.05.2008)
- Stellungnahme der Ingenieurkammer Bremen vom 22.09.2006 an den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr in Bremen zum Gesetz zur Neufassung der Landesbauordnung (BremLBO)
- Stellungnahme des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 19.03.2003 mit dem Titel: „Hessische Bauordnung (HBO) und Nachweisberechtigten-Verordnung (NBVO)“, www.ingkh.de (16.05.2008)
- Steiner, Josef: Bauschäden und Bauüberwachung. Zur Bedeutung des Vier-Augen-Prinzips im Bauwesen. Landesvereinigung der Prüflingenieure für Baustatik in Baden-Württemberg, Februar 1995
- Steiner, Josef: Deregulierung fördert Pfusch; Eine Bestandsaufnahme nach der Liberalisierung der Bauordnungen, Bautechnik 78 (2001), Heft 4
- Steiner, Josef: Fehlerempfindliche Wechselwirkung: Neue Normen und Computergläubigkeit. In: Baustatik-Baupraxis 10, Veranstaltung am 17. + 18. März 2008 der Universität Karlsruhe (TH)

- Stierlein, Henri: Die großen Monumente des Altertums, (Verlag Schirmer/Mosel) 2005
- Stiglat, Klaus: Konstruktionskritik? Beton- und Stahlbetonbau 88 (1993), Heft 3
- Stiglat, Klaus: Qualitätssicherung der Planung? Beton- und Stahlbetonbau 88 (1993), Heft 10
- Stellungnahme der Bundesvereinigung der Prüfm Ingenieure für Bautechnik e. V. vom 26.03.2001 an die ARGEBAU zum Diskussionsentwurf der Musterbauordnung (Entwurf 2001)
- Strafgesetzbuch (StGB) i. d. F. der Bek. vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2008 (BGBl. I S. 306)
- Stüer, Bernhard u. Hermanns, Caspar David: Schriftliche Fassung eines Vortrags auf dem 14. Verwaltungsrichtertag in Bremen (05.05.-07.05.2004), DVBl. 2004, 746 ff.
- Stürmer, Michael: Die Zünfte und die Zukunft, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 11.01.1986
- SUP, SUVP, Plan-UVP, Plan-UP, UP? Begriffswirrwarr schadet der Sache! Kolumne der UVP-Gesellschaft; UVP-Report 18(5), 2004
- Tageszeitung „Die Welt“, 2. Mai 2008, S. 4
- Thüringer Bauordnung i. d. F. vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 40)
- ThürPPVO - Thüringer Verordnung über die Prüfm Ingenieure und Prüfsachverständigen – Thüringen – vom 6. Mai 2004 (GVBl. Nr. 12 vom 10.06.2004 S. 565)
- Ulrich, Peter: Die entfesselte Marktwirtschaft. In: Natürlich 23 (2003), S. 26-28
- VDI-Nachrichten Nr. 42 vom 19.10.2007: Kommunikation zwischen den am Bau Beteiligten ist unzureichend. Ergebnis einer entsprechenden Befragung
- Vergleich der Arbeitskosten eines baugewerblichen Mitarbeiters, Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, Stand 02.12.2004, <http://www.bauindustrie.de/index.php?page=40> (16.05.2008)
- Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure vom 4. März 1991 (BGBl. 1991, S. 533), zuletzt geä. am 10.11.2001 (BGBl. I 2001, S. 2992)
- Verordnung über die verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen (SachverständigenverordnungBau - SVBau) vom 24. September 2001 (GVBl. 2001, S. 578)
- Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 2684)
- Verordnung über Nachweisberechtigte für bautechnische Nachweise nach der Hessischen Bauordnung (Nachweisberechtigten-Verordnung - NBVO) vom 3. Dezember 2002 (GVBl. I S. 729)
- Verordnung über Prüfberechtigte, Prüfsachverständige, technische Prüfungen und Zuständigkeiten nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung - HPPVO) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745)
- Verordnung über Prüfm Ingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 2006, S. 342)
- Villard de Honnecourt: Bauhüttenbuch, http://de.wikipedia.org/wiki/Villard_de_Honnecourt (16.05.2008)
- Vorlage eines Vierten Berichtes über Schäden an Gebäuden. Bundestags-Drucksache 13/10449, <http://dip.bundestag.de/btd/13/104/1310449.pdf> (16.05.2008)
- Weeber+Partner: „Bauqualität“, Kurzbericht zum Forschungsvorhaben, (Stuttgart) 2001

Weyhe, Stefan: Bauschadensprophylaxe als Beitrag zur Qualitätssicherung während der Bauausführung, Dissertation an der Bauhaus-Universität Weimar 2005

Zimmermann, Gert: Bauschädensammlung. Sachverhalt – Ursachen – Sanierung, (Forum-Verlag, Stuttgart) 1976

Stichwortverzeichnis

- Abstandsflächen II, III, V, 62, 126, 179, 183, 184, 185, 211, 271
- abstrakte* Gefahr 80
- Agrippa I, 9, 13, 14
- Ägyptens 5
- Aldisierung 49
- Allgemeines Landrecht VI, 219
- Amt I, 17, 22, 62, 98, 237, 239
- Amtshaftung 82, 97
- Antike I, III, 4, 9, 16, 23, 25, 211, 215, 217, 219
- Aquädukt 15
- Archimedes 5, 25, 215
- Architekten VII, 10, 20, 24, 48, 71, 72, 76, 87, 92, 103, 104, 107, 113, 117, 120, 121, 124, 125, 131, 133, 134, 136, 140, 141, 152, 178, 203, 275, 277, 279
- ARGEBAU II, VI, 148, 158, 159, 163, 170, 196, 224, 225, 226, 272, 277, 279
- Arglist auf dem Bau 46
- Aristoteles 4, 10, 203, 204, 210, 215, 278
- Ästhetik 10, 11
- Ausreden II, 119
- Bad Dürkheimer Vereinbarung 149, 151, 172, 207
- Bad Reichenhall 71, 144, 151, 168, 169, 277
- Ballisten 9, 11, 231
- Baufreiheit 35, 165, 166, 181, 219
- Baugefährdung 78, 167, 168
- Baugesetzbuch VI, 154, 162, 166, 179, 187, 225, 272
- Baukosten 12, 19, 42, 43, 55, 61, 124, 131
- Baukunst 10, 11, 13, 227
- Baumangel 46
- Baumeister I, 5, 6, 9, 12, 13, 14, 19, 23, 24, 25, 93, 94, 152, 238
- Baunebenrecht II, 155, 156, 192, 194, 209
- Bauordnungsrecht II, 70, 71, 72, 73, 74, 83, 106, 119, 148, 150, 151, 156, 158, 161, 162, 163, 164, 165, 173, 174, 183, 192, 194, 202, 205, 207, 209
- Baupolizei 35, 94, 95, 96, 154, 220, 272
- Baupolizeiverordnung 147, 153, 173, 237
- Bauqualität I, 4, 7, 11, 16, 20, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 50, 52, 53, 55, 58, 86, 109, 125, 127, 132, 134, 136, 143, 203, 207, 274, 279
- Baustrafrecht* 167
- Bautagebuch II, 66, 67
- Bautechnik VII, 2, 5, 9, 10, 11, 23, 28, 61, 64, 78, 82, 83, 92, 105, 123, 126, 128, 133, 146, 149, 159, 164, 168, 178, 196, 216, 225, 273, 274, 276, 277, 278, 279
- Bauunternehmer VI, 12, 37, 130, 134, 138, 237, 239
- Bauverträge 12, 19
- Beckstein III, 71, 211, 262
- Beliehener Unternehmer II, 90, 96
- Bilderhandschrift 30, 32, 276
- Bönhasen I, 47, 48
- Brandwände 2, 48, 165
- Brasilianisierung I, 48, 49
- Brücke 1
- Bruderschaft I, 17, 21, 22
- Bundesverfassungsgericht VII, 50, 79, 160, 273
- Bundesverwaltungsgericht VII, 65, 157, 166
- Burj Dubai 1

- Bürokratieabbau 71, 175, 208
- Bußgeldbescheid 87
- BVerfG VII, 20, 50, 65, 79, 84, 148, 160, 172, 173, 273
- BVerwG VII, 65, 157, 161, 166, 273
- Civil Engineer I, 28, 29
- Codex Hammurabi I, 4, 5, 6, 206, 215
- Coulomb 219
- Denkmalschutz 12, 81, 178, 191, 278
- Deregulierung II, III, 43, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 75, 86, 123, 128, 129, 130, 134, 144, 150, 175, 185, 192, 195, 205, 208, 209, 211, 226, 252, 253, 272, 278
- Eike von Repgow 29, 33, 276
- einheitliches Anlagenzulassungsrecht 174
- Einsturz 6, 7, 144, 151, 168
- Energieeinsparverordnung VII, 165, 226, 279
- EnEV VII, 165, 201, 226, 276, 279
- Engineer 29
- entfesselte Marktwirtschaft 204, 279
- Erlass 12, 95, 160, 162, 207, 222, 223, 225, 240
- EuGH VII, 49, 50, 88, 274
- formelles Recht 81
- Gebäudeklassen II, 101, 108, 114, 169, 170, 171, 185, 196, 200
- Gefahr 43, 48, 80, 113, 116, 139, 173, 183, 186, 191, 240
- Gefahr im Verzug 116
- Gefahrenabwehr 37, 78, 79, 80, 82, 94, 106, 150, 164, 165, 185, 196
- Gefälligkeitsbescheinigung* 110
- Geldstrafe 12
- Genehmigungsfreiheit 77, 166
- Genehmigungsfreistellung II, 115, 129, 130, 172, 177, 178, 179, 185, 199
- Gesetz VI, VII, IX, 12, 21, 26, 36, 40, 47, 50, 70, 87, 98, 99, 116, 140, 146, 147, 157, 162, 163, 166, 167, 187, 189, 191, 194, 219, 232, 237, 244, 252, 272, 273, 275, 276, 278, 279
- Gesetzbuch 35, 47, 219, 273
- Gesetzbuches VI, 5
- Gesetze 4, 34, 71, 74, 131, 162, 164, 165, 192, 193, 194, 195, 204, 239, 242
- Gewissenhaftigkeit 13
- Gewohnheitsrecht 29, 30, 216
- Gilde I, 17, 21
- Goethe 71, 146, 275
- Grenzrisiko 80
- größte anzunehmende Fehlerquelle* 129
- Handlungsempfehlungen VII, 171, 174, 177, 275
- Hochhausgrenze 11, 169
- Höhlen 3
- HPPVO VIII, 91, 102, 179, 180, 279
- illegale Bautätigkeit 138
- Ingenieure I, VII, IX, 25, 26, 27, 86, 89, 90, 103, 117, 125, 130, 140, 141, 152, 178, 279
- Ingenieur 24, 215, 218
- Innung I, 17, 21
- ISO 9000 II, 38, 121, 122, 123, 274
- italienischen Verhältnissen 173
- Kalkar-Urteil 79
- Kammer 63, 87, 107, 194
- Knopfdruckingenieur* 142
- Kommunalisierung 174
- konkrete* Gefahr 80
- konkurrierende Gesetzgebung 160, 174
- Konzentrationswirkung 155, 157, 158, 207, 209, 275
- Kriterienkatalog II, III, VIII, 99, 105, 111, 114, 116, 117, 176, 180, 196, 211, 257, 274
- Kunst I, 9, 10, 23, 152, 204, 276
- Legalitätsfiktion* 109
- Leistungspflicht 111
- Lenin 145
- Leonardo da Vinci 25, 217
- Mangel I, 24, 47, 58, 59, 62, 63, 154, 239

- materielles Recht 81
 Mehrkriterienoptimierung I, 41, 42, 43, 274
 Mesopotamien 4
 Mittelalter I, 16, 21, 22, 23, 28, 30, 206
 M-PPVO II, VIII, 77, 179, 180, 198, 200, 201, 277
 mündige Bürger 74, 75, 77
 Musterbauordnung VIII, 8, 77, 147, 224, 225, 226
 Nachweisberechtigter II, 106, 120
 oberflächenparallele Gleitschicht 115
 Obliegenheitsverletzung 110
 öffentlich-rechtliches Auftragsverhältnis 96, 101
 Opus Caementitium 11, 14, 276
 Ordnung 21, 79, 81, 87, 106, 147, 159, 162, 164, 166, 187, 190
 Pantheon 14
Papierqualität 208
 Papierüberwachung 137
 partiellen Schlusspunkttheorie 182
 Pfusch am Bau 13, 46, 51, 57, 58, 206, 273, 278
 Platon 4
 Pont du Gard 15
 Prävention 38, 123, 139, 150
 Präventivsystem II, V, 75, 78, 82, 93
 Preußen 20, 35, 94, 153, 207, 219, 220, 222, 223
 Prüflingenieur II, IX, 38, 71, 75, 76, 78, 81, 83, 89, 90, 91, 92, 93, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 107, 111, 113, 114, 117, 119, 132, 147, 156, 176, 178, 179, 196, 197, 198, 200, 207, 263, 272, 273, 276, 278
 Prüfingenieurs 38
 Prüfsachverständiger II, IX, 97, 99, 102, 103, 150, 198, 263
 QM-System IX, 133, 134, 135
 Qualität II, 7, 37, 38, 39, 41, 48, 61, 121, 122, 123, 132, 134, 135, 138, 146, 188, 273, 275
rechtliche Mängel 62, 157, 171
 Rechtsfriedens 164
 Rechtszersplitterung 151, 157, 172, 174, 175, 180, 205, 208
 repressives System 93, 150
 Restrisiko 44, 79
 Römischen Reich 2
Rückvergütungsregeln 105
 Rückzug des Staates 173
 Rutschhang 115
 Sachsenspiegel I, VIII, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 206, 216, 276
 schlechte Gesetze 193
 Schlusspunkttheorie 155, 158, 182
 Schutzprinzip 173
 Selbstzertifikation II, 133, 136, 137, 139
 Sklave 6
 Sokrates 4
 Stand der Technik II, 65, 66
 Standfestigkeit 11, 222
 Steinzeit I, 3, 4, 212, 214, 275
 Stevin 25, 217
 Turbo-Kapitalismus 205
Übermaßverbots 167
 Umwehrung 8
 Ungleichbehandlung 6, 31
Verbot mit Erlaubnisvorbehalt 182
 vereinfachtes Genehmigungsverfahren 177, 180
 Verordnung VIII, IX, 35, 70, 77, 91, 96, 98, 99, 102, 107, 117, 125, 153, 154, 165, 170, 171, 179, 197, 200, 201, 202, 221, 224, 226, 237, 272, 276, 277, 278, 279
 Verunstaltung 166, 167, 239, 240
Verunstaltungsverbot 166
 Vespasian 12
 Viaduc de Millau 1
 Vier-Augen-Prinzip 46, 71, 76, 82, 90, 106, 127, 130, 143, 209
 Villard de Honnecourt 19
 Vitruv I, 9, 10, 11, 13, 23, 211, 215, 227
vollständige Konzentrationswirkung 157

Wasser 5, 10, 13

Weinheimer Gutachten 160, 207, 225,
273

Weisheit 7, 64, 71, 92, 203, 210

Werkmeister 25

Wildwuchs 174

Zeche 17, 205

Zehn Gebote 5

Zeitmanagement 104

Zunft I, 17, 19, 20, 21, 22, 47, 206